

Recherche RES LEGAL - Förderung

Land: Finnland

1. Förderung im Überblick

Förderung im Überblick (Teaser)	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Finnland durch einen Premium Tarif zugunsten von Strom aus Wind, Biomasse und Biogas. Wasserkraftanlagen, sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- Biomasse und Biogas, die bestimmte Voraussetzungen für die Förderung durch den Premium Tarif nicht erfüllen, können einen verringerten Fördertarif erhalten. Ein weiteres Förderinstrument sind Subventionen für Investitions- und Forschungsprojekte.
Förderinstrumente	<ul style="list-style-type: none">• Subventionen. Der finnische Staat stellt Fördergelder in Form von Subventionen für Investitions- und Forschungsprojekte im Bereich der umweltfreundlichen Energieerzeugung zur Verfügung.• Premium Tarif. Erzeuger von Strom aus Windkraft, Biomasse und Biogas verkaufen ihren Strom auf dem Strommarkt und erhalten einen flexiblen Premiumtarif, um mit dem Premiumtarif und dem Erlös aus dem Verkauf des Stroms einen festgelegten Zielpreis zu erreichen.• Verringerter Fördertarif. Erzeuger von Strom aus Wasserkraft und Wind-, Biomasse- und Biogas, die die Bedingungen für den Premium Tarif nicht erfüllen, werden mittels eines verringerte Fördertarifs unterstützt.
Geförderte Technologien	Grundsätzlich werden in Finnland alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none">• Gesetz 1396/2010 (Laki uusiutuvilla energialähteillä tuotetun sähköön tuotantotuesta 30.12.2010/1396 – Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien)• Verordnung 1397/2010 (Valtioneuvoston asetus uusiutuvilla energialähteillä tuotetun sähköön tuotantotuesta 30.12.2010/1397 – Verordnung über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien)• Verordnung 1313/2007 (Valtioneuvoston asetus energiaturun myöntämisen yleisistä ehdoista 12.12.2007/1313 - Verordnung über die Vergabe von Subventionen)• Gesetz 688/2001 (Valtionavustuslaki 27.7.2001/688 - Gesetz über die Vergabe von Subventionen)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)			
Titel der Rechtsquelle (lang)	Valtioneuvoston asetus energiätuen myöntämisen yleisistä ehdoista	Valtionavustuslaki 27.7.2001/688	
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Energiesubventionen	Gesetz über die Vergabe staatlicher Fördermittel	
Kurzbezeichnung	Verordnung 1313/2007	Gesetz 688/2001	
Inkrafttreten	01.01.2008	01.09.2001	
Letzte Änderung		22.12.2005	
Künftige Änderungen			
Zweck	Regelung der Konditionen der Vergabe von Subventionen zugunsten von Investitions- und Entwicklungsprojekten.	Das Gesetz sieht Regelungen zur Vergabe staatlicher Fördermittel vor.	
Bezug Erneuerbare Energien	Die Verordnung regelt die Vergabe von Finanzhilfen zugunsten von Investitions- und Forschungsprojekten, die auch zur Förderung Erneuerbarer Energietechnologien eingesetzt werden können.	Das Gesetz ist die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung 1313/2007 zur Förderung von Investitions- und Forschungsprojekten zugunsten Erneuerbarer Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2007/20071313	http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2001/20010688	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)		http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2001/en20010688.pdf	

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)		Laki uusiutuvan energian tuista	Valtioneuvoston asetus energian tuista
Titel der Rechtsquelle (lang)			Valtioneuvoston asetus uusiutuvilla energialähteillä tuotetun sähkön tuotantotuesta 30.12.2010/1397
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)		Gesetz zur Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien 30.12.2010/1396	Regierungsverordnung zur Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien 30.12.2010/1397
Kurzbezeichnung		Gesetz 1396/2010	Verordnung 1397/2010
Inkrafttreten		01.01.2011	01.01.2011
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			
Zweck		Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit solcher Energiequellen, Diversifizierung der Stromproduktion zur Verbesserung der energetischen Unabhängigkeit	Präzisierung bestimmter gesetzlicher Vorschriften.
Bezug Erneuerbare Energien		Regelung der Förderung von Strom aus Wind, Biogas, Biomasse und Wasserkraft	Präzisierung der Förderbedingungen.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)		http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2010/20101396?search[type]=pika&search[pika]=152%2F2010	http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2010/20101397
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Työ- ja elinkeinoministeriö (TEM) - Ministerium für Arbeit und Wirtschaft	http://www.tem.fi/?l=en		+358 106 060 00	
Energiamarkkinavirasto (EMIV) - Energiemarktbehörde	http://www.energiamarkkinavirasto.fi/index.asp?start=1&languageid=826		+358 106 050 00	
TEKES – Finnische Agentur zur Förderung von Technik und Innovation	http://www.tekes.fi/eng/		+358 101 914 80	
Kanzlei CurrentFin	www.currentfin.com	Heikki Kauppinen	+358 0 778 9130	heikki.kauppinen@currentfin.com

4. Förderinstrumente

4.1. Subvention (*Energy Aid*)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz 688/2001 • Verordnung 1313/2007 	
Landesspezifischer Förderansatz	Der so genannte „Energy Aid“ ist ein staatlicher Kostenzuschuss. Gefördert werden Investitions- und Forschungsprojekte, die den Einsatz Erneuerbarer Energien betreffen (§ 2 Verordnung 1313/2007).	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Laut Auskunft des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft sind alle Technologien förderfähig. Gefördert werden unter anderem Forschungs- und Investitionsprojekte, die die Erzeugung Erneuerbarer Energie oder die Anwendung Erneuerbarer Energie-Technologien unterstützen (§ 2 Verordnung 1313/2007). Förderfähig sind u.a. die Vorbereitungs- und Planungskosten sowie die Materialkosten (§ 6 ff. Verordnung 1313/2007).
	Wind	Förderfähig.
	Solar	Förderfähig.
	Geothermie	Förderfähig.
	Biogas	Förderfähig.
	Wasserkraft	Förderfähig.
Biomasse	Förderfähig.	
Höhe	<p>Die Höhe der Subvention variiert je nach dem Ziel der geförderten Projekte. Es können bis zu 40% der Investitionskosten gefördert werden (§ 4 Verordnung 1313/2007).</p> <p>Die Förderung beträgt höchstens (§ 4 Verordnung 1313/2007):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 40% für Investitionsprojekte im Bereich der Windkraft oder der Photovoltaik; • 40% für Investitionsprojekte, sofern neue Techniken im Bereich der Erzeugung Erneuerbarer Energien oder der Nutzung Erneuerbarer Energietechnologien eingesetzt werden; • 30% für Investitionsprojekte, sofern konventionelle Techniken im Bereich der Erzeugung Erneuerbarer Energien oder der Nutzung Erneuerbarer Energietechnologien eingesetzt werden. <p>Der Subventionsempfänger muss laut Auskunft des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft mindestens 25% der Gesamtkosten selbst finanzieren.</p>	
Adressaten	<p>Berechtigter. Adressaten der Förderung sind neben Unternehmen und Kommunen auch so genannte Gemeinschaften („Yhteisö“) (§ 3 Verordnung 1313/2007). Hierunter fallen laut Auskunft des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft sowohl private als auch juristische Personenvereinigungen, wie etwa Kooperationen, Verbände oder Stiftungen.</p> <p>Verpflichteter. Verpflichteter des Anspruchs ist der Staat, vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft oder das Regional Employment Economic Development Center (T&E Center) (§ 1 Verordnung 1313/2007).</p>	
Verfahren	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Förderantrag. Der Förderantrag ist bei einem Regional Employment and Economic Development Center (T&E Center) zu stellen (§ 1 i.V.m. § 5 Verordnung 1313/2007). • Auswahlverfahren. Die Bewerber werden von den T&E Centern nach

		<p>bestimmten Kriterien ausgewählt. Der Förderstelle steht dabei ein gewisser Entscheidungsspielraum zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung. Die Subvention wird bewilligt (§ 10 Verordnung 1313/2007). • Implementierung des Projekts. Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft werden im Rahmen der Bewilligung jene Bedingungen genannt, die bei der Implementierung des Projekts eingehalten werden müssen, um die Subvention zu erhalten. • Auszahlung der Subvention. Die Subvention wird laut Auskunft des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft nach Abschluss des Projekts ausgezahlt.
	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	Die Kosten der Förderung trägt der Staat (§ 1 Verordnung 1313/2007).
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.2. Premium Tarif (*Name des Instruments!*)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Gesetz 1396/2010 Verordnung 1397/2010	
Landesspezifischer Förderansatz	Erzeuger von Strom aus Windkraft, Biogas und Biomasse erhalten neben den Erlösen aus dem Verkauf des Stroms über einen Zeitraum von 12 Jahren einen flexiblen Premiumtarif. Dadurch erhält der Erzeuger für den Verkauf des Stroms einen festgesetzten Zielpreis. Für Windkraftanlagen ist dieser Zielpreis für eine Übergangszeit bis Ende 2015 zusätzlich erhöht. Das Fördergesetz sieht eine technologiespezifische Höchstfördermenge vor. Wasserkraftanlagen und Anlagen, die Strom aus Windkraft, Biogas und Biomasse erzeugen, aber bestimmte Voraussetzungen für den Premiumtarif nicht erfüllen, haben einen Anspruch auf einen festen, verringerten Fördertarif.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Förderfähig sind Technologien zur Erzeugung von Strom aus Windkraft, Biogas, Holzhackschnitzel und Holzbrennstoff, mit folgenden allgemeinen Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage muss sich in Finnland oder finnischen Gewässern befinden und an das Stromnetz angeschlossen sein (§ 7 Gesetz 1396/2010); - das Projekt muss wirtschaftliche und operationale Bedingungen für die Stromerzeugung erfüllen (§ 7 Gesetz 1396/2010). Darüber hinaus gelten die unten stehenden technologiespezifischen Einschränkungen. Wasserkraftanlagen sowie Windkraft-, Biogas- und Holzhackschnitzelanlagen, die nicht die technologiespezifischen Bedingungen erfüllen, können durch einen verringerten Fördertrarif gefördert werden (§§ 30, 31 Gesetz_1396/2010).
	Wind	Förderfähig onshore und offshore mit folgenden technologiespezifischen Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage darf keine andere staatliche Unterstützung erhalten haben (§ 9 Gesetz 1396/2010; § 1 Verordnung 1397/2010); - die Anlage muss neu sein und darf keine gebrauchten Teile enthalten (§ 9 Gesetz 1396/2010; § 1 Verordnung 1397/2010); - die nominale Kapazität des Generators muss mindestens 500 kVA betragen (§ 9 Gesetz 1396/2010).
	Solar	
	Geothermie	

	Biogas	<p>Förderfähig mit folgenden technologiespezifischen Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage darf keine andere staatliche Unterstützung erhalten haben (§ 10 Gesetz 1396/2010; § 1 Verordnung 1397/2010); - die Anlage muss neu sein und darf keine gebrauchten Teile enthalten (§ 10 Gesetz 1396/2010; § 1 Verordnung 1397/2010); - das Biogas muss in einer Anlage erzeugt worden sein, die ebenfalls nicht staatlich gefördert wurde und keine gebrauchten Teile enthält (§ 10 Gesetz 1396/2010); - die nominale Kapazität des Generators muss mindestens 100 kVA betragen (§ 10 Gesetz 1396/2010). <p>Der Strom aus einer Biogasanlage kann einen erhöhten „Wärmebonus“ erhalten, wenn die Anlage folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage muss gleichzeitig auch noch nutzbare Wärme produzieren; - die Anlage muss eine Effizienz von mindestens 50 %, bzw. von 75 % erreichen, wenn die Generatoren eine Kapazität von 1 MVA oder mehr aufweisen (§ 11 Gesetz 1396/2010).
	Wasserkraft	Förderfähig durch verringerten Fördertarif sind nur Anlagen bis 1 MVA (<u>§ 30 Gesetz 1396/2010</u>).
	Biomasse	<p>Holzhackschnitzelanlagen sind förderfähig mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage darf in der Vergangenheit nicht durch den Premium Tarif gefördert worden sein (§ 8 Gesetz 1396/2010); - die nominale Kapazität des Generators muss mindestens 100 kVA betragen (§ 8 Gesetz 1396/2010). <p>Holzbrennstoffanlagen sind förderfähig mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage darf keine andere staatliche Unterstützung erhalten haben (§ 11 Gesetz 1396/2010; § 1 Verordnung 1397/2010); - die Anlage muss neu sein und darf keine gebrauchten Teile enthalten (§ 11 Gesetz 1396/2010; § 1 Verordnung 1397/2010); - die nominale Kapazität des Generators muss mindestens 100 kVA und höchstens 8 MVA betragen (§ 11 Gesetz 1396/2010);

		<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage muss gleichzeitig auch noch nutzbare Wärme produzieren; - die Anlage muss eine Effizienz von mindestens 50 %, bzw. von 75 % erreichen, wenn die Generatoren eine Kapazität von 1 MW oder mehr aufweisen (§ 11 Gesetz 1396/2010).
Höhe	Allgemeine Ausführungen	<p>Die Höhe des Bonus ist flexibel und hängt von der Höhe des Marktpreises ab. Die beiden Komponenten Marktpreis und Bonus sollen gemeinsam einen Zielpreis erreichen. Die Höhe des Bonus entspricht damit der Höhe des Zielpreises abzüglich des durchschnittlichen Strommarktpreises in den vergangenen drei Monaten. Sinkt allerdings der Marktpreis unter 30 EUR/MWh, werden von dem Zielpreis gleichwohl 30 EUR abgezogen (§ 23 Gesetz 1396/2010).</p> <p>Die Höhe des verringerten Fördertarifs ist stabil (§ 30 Gesetz 1396/2010).</p>
	Wind	<p>Die Höhe des Zielpreises beträgt 83,5 EUR/MWh (§ 23 Gesetz 1396/2010). Bis zum 31.12.2015 (maximal für drei Jahre) gilt ein „Frühstarterbonus“ mit einem erhöhten Zielpreis von 105,3 EUR/MWh.</p> <p>Die Höhe des verringerten Fördertarifs beträgt 6,9 EUR/MWh (§ 30 Gesetz 1396/2010).</p>
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	<p>Die Höhe des Zielpreises beträgt 83,5 EUR/MWh (§ 23 Gesetz 1396/2010).</p> <p>Erfüllt die Anlage die Voraussetzungen für den Wärmebonus, erhöht sich der Bonus um 50 EUR/MWh (§ 26 Gesetz 1396/2010).</p> <p>Die Höhe des verringerten Fördertarifs beträgt 4,2 EUR/MWh (§ 30 Gesetz 1396/2010).</p>
	Wasserkraft	<p>Die Höhe des verringerten Fördertarifs beträgt 4,2 EUR/MWh (§ 30 Gesetz 1396/2010).</p>
	Biomasse	<p>Die Höhe des Zielpreises beträgt für Strom aus Holzbrennstoffe 83,5 EUR/MWh und für Strom aus Holzhackschnitzel 18 EUR/MWh (§ 23 Gesetz 1396/2010).</p> <p>Die Höhe des verringerten Fördertarifs für Strom aus Holzhackschnitzel beträgt 6,9 EUR/MWh (§ 30 Gesetz 1396/2010).</p> <p>Erfüllt die Holzbrennstoffanlage die Voraussetzungen für den Wärmebonus, erhöht</p>

		sich der Bonus um 20 EUR/MWh (§ 26 Gesetz 1396/2010).
Degression	Allgemeine Ausführungen	Eine Degression ist nur für die Förderung der Erzeugung von Strom aus Holzhackschnitzelanlagen vorgesehen.
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
	Biomasse	Die Förderhöhe für Holzhackschnitzelanlagen (18 EUR/MWh) sinkt, wenn der Durchschnittspreis für Emissionsrechte 10 EUR übersteigt. Wenn dieser Durchschnittspreis 23 EUR erreicht, entfällt die Förderung ganz (§ 25 Gesetz 1396/2010).
Cap	<p>Die Förderung läuft aus, wenn eine bestimmte Menge an Kapazitäten bzw. Generatoren installiert worden ist. Diese Grenzen sind technologiespezifisch und betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraft: 2.500 MVA • Biogas: 19 MVA • Holzbrennstoffanlagen: Mehr als 50 Generatoren mit einer gesamten nominellen Kapazität von 150 MVA <p>(§ 6 Gesetz 1396/2010)</p>	
Förderungsdauer	<p>Die Förderung endet für eine Anlage nach Ablauf von 12 Jahren oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle von Windkraft-, Biogas- und Holzhackschnitzelanlagen, wenn ein in der Fördergenehmigung festgesetzter Betrag erreicht worden ist; - im Falle von Holzbrennstoffanlagen, wenn die Anlage in vier aufeinanderfolgenden Tarifperioden Strom in Höhe von mehr als 750.000 EUR erwirtschaftet hat (§ 16 Gesetz 1396/2010): 	
Adressaten		
Verfahren	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Vorherige Ankündigung. Der Stromproduzent muss die Energiemarktbehörde innerhalb eines Monats nach dem Entschluss, die Anlage zu errichten, schriftlich informieren und technische Details wie Kapazität der Anlage erläutern (§ 13 Gesetz 1396/2010) - Antrag auf Förderung. Der Stromproduzent muss einen Antrag auf Förderung bei der Energiemarktbehörde stellen. Mit Ausnahme von Holzhackschnitzelanlagen muss dieser Antrag eingereicht werden, bevor die Anlage in den kommerziellen Betrieb gegangen

		<p>ist. Der Antrag muss weitere gesetzlich definierte Details enthalten (§ 14 Gesetz 1396/2010).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Förderung. Die Energiemarktregulierung genehmigt die Förderung, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind (§ 15 Gesetz 1396/2010).
	Zuständige Behörde	Das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft ist verantwortlich für die allgemeine Verwaltung, Überwachung und Bewertung des Fördersystems. Die Überprüfung der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften obliegt der Energiemarktbehörde (§ 14 Gesetz 1396/2010).
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	Die Zahlung der Förderung erfolgt durch die Energiemarktbehörde (§ 14 Gesetz 1396/2010). Sie geht zu Lasten des Staatshaushalts § 2 (§ 14 Gesetz 1396/2010).
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	